

Tage die Möglichkeit der Stimmabgabe gewährt werden musste. Die Urnen waren also am Abstimmungssonntag sowie am Freitag oder Samstag – üblich war Freitagabend – zugänglich. Die Briefwahl wurde in der Folge so intensiv genutzt, dass der Gesetzgeber 2012 Art. 7 Abs. 2 VRG aufhob (LGBL. 2012.357).

#### 4.8.2 Brieflich abgegebene Stimmen

Die Briefwahl war zunächst nur in begründeten Fällen (Krankheit und Gebrechlichkeit sowie vorübergehender Auslandsaufenthalt) möglich (LGBL. 1996.115). Bei Volksabstimmungen wurde sie erstmals bei der Abstimmung vom 31. Januar 1999 wirksam. 2004 wurde die Briefwahl als Wahlmodus für alle eingeführt (LGBL. 2004.235). Erstmals gelangte sie zum Einsatz bei der Abstimmung vom 27. November 2005. Allen Stimmberechtigten werden seitdem die Wahlunterlagen mitsamt den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe automatisch zugestellt.

Bei der brieflichen Stimmabgabe wird der (ausgefüllte, angekreuzte, leergelassene) Stimmzettel in das betreffende Kuvert gesteckt. Dieses wird in das Zustellkuvert gegeben, ebenso die voradressierte Stimmkarte mit der Adresse der betreffenden Gemeindeverwaltung, die vom Stimmberechtigten zu unterzeichnen ist. Das Kuvert kann bei der Gemeinde oder portofrei bei jeder Post abgegeben oder in einen Briefkasten der Post eingeworfen werden. Die Zustellkuverts müssen spätestens bis Freitag 17 Uhr vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeinde eingetroffen sein (Art. 8 Abs. 4 VRG).

Bei der brieflichen Stimmabgabe wird beim Eingang der Briefwahlunterlagen bei den Wahlbehörden in den Gemeinden zunächst nur festgestellt, ob die formalen Vorgaben eingehalten sind. Nach dieser Kontrolle werden die ungeöffneten Stimmkuverts in die Urne gegeben. Es ist daher möglich, dass sich im Stimmkuvert ein ungültiger Stimmzettel befindet. Dies geht aber in der Masse der Stimmkuverts unter, das heisst, es lässt sich nicht feststellen, ob ein ungültiger oder leerer Stimmzettel aus der Brief- oder Urnenwahl stammt. Die in der Abstimmungsstatistik erfassten ungültigen Stimmzettel aus der Briefwahl haben andere Ursachen, beispielsweise eine fehlende Unterschrift oder ein fehlendes Stimmkuvert. Die folgenden Formalien müssen eingehalten werden, damit die Briefwahl gültig ist: